

Mühlbauer Holding AG & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex

Persönlich haftender Gesellschafter und Aufsichtsrat erklären, dass bei der Mühlbauer Holding AG & Co. KGaA (nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt) in ihrer Rechtsform den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 06. Juni 2008 („Kodex 2008“) mit **folgenden Abweichungen** entsprochen wird und auch künftig entsprochen werden soll:

Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen

Die D&O-Versicherung sieht derzeit keinen Selbstbehalt vor (Kodex 2008 Ziffer 3.8 Abs. 2).

Vergütung, individualisierte Angabe und Offenlegung der Vergütung des Managements

Eine Information der Hauptversammlung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Gesellschaft über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung erfolgt nicht (Kodex 2008 Ziffer 4.2.3 Abs. 6).

Grundsätzlich werden zur Vergütung des persönlich haftenden Gesellschafters und seiner Organe sowie zur Vergütung des Managements andere als die nach den Gesetzen zwingend vorgeschriebenen Angaben nicht veröffentlicht (Kodex 2008 Ziffer 4.2.4 und 4.2.5).

Die Gesamtvergütung des Managements für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Mühlbauer Holding AG & Co. KGaA und den Tochterunternehmen wird ausschließlich im Anhang des Konzernabschlusses als Gesamtsumme ausgewiesen. Der Ausweis erfolgt jeweils aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie (soweit einschlägig) Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung bzw. nach den Regeln der einschlägigen internationalen Rechnungslegungsvorschriften (Kodex 2008 Ziffer 4.2.4).

Die Offenlegung der Vergütung und die Erläuterung des Vergütungssystems in einem Vergütungsbericht erfolgt nicht (Kodex 2008 Ziffer 4.2.5 Abs. 1).

Die Vergütungsteile des Managements, Angaben zum Wert von Aktienoptionen (soweit einschlägig), die jährliche Zuführung zu den Pensionsrückstellungen sowie die Grundzüge etwaiger zukünftig durch die Hauptversammlung beschlossener Aktienoptionspläne werden im Anhang erläutert. Eine darüber hinausgehende Offenlegung und Erläuterung des Vergütungssystems, die Darstellung der konkreten Ausgestaltung von Aktienoptionsplänen, wesentliche Inhalte von Zusagen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Managements sowie Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen in einem Vergütungsbericht erfolgen nicht (Kodex 2008 Ziffer 4.2.5 Abs. 2 und 3).

Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat

Solange der Aufsichtsrat der Mühlbauer Holding AG & Co. KGaA nur aus drei Mitgliedern besteht, werden keine Ausschüsse gebildet (Kodex 2008 Ziffer 5.2 Satz 2, 5.3.1 Satz 1, 5.3.2 Satz 1, 5.3.3).

Zusammensetzung und Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern

Auf die Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder wird verzichtet (Kodex 2008 Ziffer 5.4.1 Satz 2).

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats steht die professionelle Beratung und Überwachung des Managements im Vordergrund. Hierzu können Aufsichtsratsmitglieder auch dann geeignet sein, wenn sie die Kriterien für eine Unabhängigkeit im Sinne der Ziffer 5.4.2 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht erfüllen (Kodex 2008 Ziffer 5.4.2).

Über einen etwaigen Wechsel des bisherigen Vertreters des persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Vorstandsmitglieds der Mühlbauer Aktiengesellschaft in den Aufsichtsratsvorsitz oder den Vorsitz eines Aufsichtsratsausschusses der Gesellschaft wird von Fall zu Fall entschieden. Eine besondere Begründung einer entsprechenden Absicht gegenüber der Hauptversammlung erfolgt nicht (Kodex 2008 Ziffer 5.4.4).

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist in der Satzung der Mühlbauer Holding AG & Co. KGaA festgelegt. Die Satzung selbst sieht aktuell ausschließlich eine fixe Vergütung des Aufsichtsrats vor. Die Einführung einer variablen Vergütung ist nicht vorgesehen (Kodex 2008 Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 1).

Rechnungslegung

Eine Erörterung der Halbjahres- und etwaiger Quartalsberichte vor deren Veröffentlichung zwischen dem persönlich haftenden Gesellschafter und dem Aufsichtsrat erfolgt grundsätzlich nicht (Kodex 2008 Ziffer 7.1.2 Satz 2).

Persönlich haftender Gesellschafter und Aufsichtsrat erklären, dass bei der Mühlbauer Holding AG & Co. KGaA in ihrer Rechtsform seit der Entsprechenserklärung vom 20. März 2008 bis zum 08. August 2008 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 14. Juni 2007 („Kodex 2007“) und anschließend den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner neuen Fassung vom 06. Juni 2008 („Kodex 2008“) **mit folgenden Abweichungen** entsprochen wurde:

Für die Organmitglieder bestand bei der D&O-Versicherung kein Selbstbehalt (Kodex 2007 und Kodex 2008 Ziffer 3.8 Abs. 2).

Eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) von Aktienoptionsprogrammen für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen bestand nicht (Kodex 2007 und Kodex 2008 Ziffer 4.2.3 Abs. 3 Satz 4).

Eine Information der Hauptversammlung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Gesellschaft über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung erfolgte nicht (Kodex 2007 und Kodex 2008 Ziffer 4.2.3 Abs. 6).

Zur Vergütung des persönlich haftenden Gesellschafters und seiner Organe sowie zur Vergütung des Managements wurden andere als die nach den Gesetzen zwingend vorgeschriebenen Angaben grundsätzlich nicht veröffentlicht (Kodex 2007 und Kodex 2008 Ziffer 4.2.4 und 4.2.5).

Die Gesamtvergütung des Managements für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Mühlbauer Holding AG & Co. KGaA und den Tochterunternehmen wurde ausschließlich im Anhang des Konzernabschlusses als Gesamtsumme ausgewiesen. Der Ausweis erfolgte jeweils aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie (soweit einschlägig) Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung bzw. nach den Regeln der einschlägigen internationalen Rechnungslegungsvorschriften (Kodex 2007 und Kodex 2008 Ziffer 4.2.4).

Die Offenlegung der Vergütung und die Erläuterung des Vergütungssystems in einem Vergütungsbericht erfolgte nicht (Kodex 2007 und Kodex 2008 Ziffer 4.2.5 Abs. 1).

Eine über die Vergütungsteile des Managements sowie die Grundzüge des durch die Hauptversammlung vom 04.05.2000 beschlossenen Aktienoptionsplans hinausgehende Offenlegung und Erläuterung des Vergütungssystems, die Darstellung der konkreten Ausgestaltung des Aktienoptionsplans, Angaben zum Wert von Aktienoptionen, die jährliche Zuführung zu den Pensionsrückstellungen, wesentliche Inhalte von Zusagen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Managements sowie Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen in einem Vergütungsbericht erfolgten nicht (Kodex 2007 und Kodex 2008 Ziffer 4.2.5 Abs. 2 und 3).

Es wurden keine Aufsichtsratsausschüsse gebildet (Kodex 2007 und Kodex 2008 Ziffer 5.2 Satz 2, 5.3.1 Satz 1, 5.3.2 Satz 1, 5.3.3).

Eine Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder erfolgte nicht (Kodex 2007 und Kodex 2008 Ziffer 5.4.1 Satz 2).

Aufsichtsratsmitglieder konnten auch dann als unabhängig und geeignet gelten, wenn sie die Kriterien für eine Unabhängigkeit im Sinne der Ziffer 5.4.2 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht erfüllten (Kodex 2007 und Kodex 2008 Ziffer 5.4.2)

Über den Wechsel des Vertreters des persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Vorstandsmitglieds der Mühlbauer Aktiengesellschaft in den Aufsichtsratsvorsitz konnte ohne Begründung gegenüber der Hauptversammlung von Fall zu Fall entschieden werden (Kodex 2007 und Kodex 2008 Ziffer 5.4.4).

Der Aufsichtsrat wurde nicht (auch nicht teilweise) erfolgsorientiert vergütet (Kodex 2007 Ziffer 5.4.7 Abs. 2 Satz 1 und Kodex 2008 Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 1).

Eine Erörterung der Halbjahres- und etwaiger Quartalsberichte vor deren Veröffentlichung zwischen dem persönlich haftenden Gesellschafter und dem Aufsichtsrat erfolgte grundsätzlich nicht (Kodex 2008 Ziffer 7.1.2 Satz 2).

Roding, 19. Dezember 2008

der
persönlich haftende Gesellschafter

der
Aufsichtsrat